2. Lesung 314.1

Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz)

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 17 und 60 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 2007 über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz)² wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz, MSG)

Art. 3 Kostentragung

- ¹ Der obligatorische Unterricht ist bis zur Vollendung der Schulpflicht gemäss Art. 4 des Volksschulgesetzes³ unentgeltlich.
- ² Nach Abschluss der Schulpflicht haben die Eltern der Schülerinnen und Schüler ein Schulgeld zu entrichten. Der Regierungsrat legt die Höhe in einer Verordnung fest.
- ³ Die Eltern tragen die Kosten für Lehrmittel und Schulmaterial (Anschaffungspreise), die Reisespesen für den Schulbesuch, die Kosten von Exkursionen sowie die Kosten für einen obligatorischen Sprachaufenthalt.
- ⁴ Die Eltern erhalten während der ersten drei Schuljahre Beiträge an die Ausbildungskosten, wenn sie für diese nicht aufkommen können. Die Bemessung der Beiträge richtet sich sinngemäss nach der Stipendiengesetzgebung⁴.
 - 5 Für die Maturitätsprüfungen wird eine Gebühr erhoben.

314.1 Mittelschulgesetz

II.

Das Einführungsgesetz vom 23. Januar 2008 zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (Kantonales Berufsbildungsgesetz; kBBG)⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 4 Finanzierung einzelner Leistungen 1. Berufliche Grundbildung

- 1 Der berufliche Unterricht einschliesslich Berufsmaturitätsunterricht ist für Lernende und Lehrbetriebe in der beruflichen Grundbildung unentgeltlich.
- 2 Für persönliche Lehrmittel und Materialien sowie für Schulveranstaltungen werden Beiträge erhoben.
- 3 In der Nachholbildung haben sich die Lernenden an den Kosten des Unterrichts zu beteiligen, soweit diese die Ansätze der interkantonalen Vereinbarungen übersteigen.
- ⁴ Für den Besuch kantonaler Brückenangebote haben die Lernenden ein Schulgeld zu entrichten. Der Regierungsrat legt die Höhe in einer Verordnung fest.

III.

- 1 Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung: Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages: Letzter Tag der Referendumsfrist:

2

¹ A 2015,

² NG 314.1

³ NG 312.1

⁴ NG 311.4; 311.41

⁵ NG 313.1